

**Beschlussempfehlung  
des Wahlprüfungsausschusses**

**Wahleinspruch des Herrn Dr. U. L., Heidelberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Dr. U. L., Heidelberg, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29. 09. 2016

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Daniel Rottmann

**Begründung**

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 8. Mai 2016, beim Landtag per Telefax eingegangen am 9. Mai 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt. Eine eigenhändig unterzeichnete Ausfertigung wurde am 10. Mai 2016 nachgereicht.

Der Einsprecher wendet sich gegen die im Landtagswahlgesetz vorgesehene Reihenfolge der Wahlvorschläge, die für die Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und damit auch für die Reihenfolge der Wahlbewerber auf den Stimmzetteln für die Landtagswahl maßgeblich ist.

Er rügt vor allem, dass Wahlbewerber, die nicht für eine Partei antreten (Einzelbewerber), nicht nach ihrer Stimmenzahl bei der letzten Landtagswahl eingereiht werden, sondern stets hinter allen Parteibewerbern. Dies benachteilige Einzelbewerber ohne zwingenden Grund.

Der Einsprecher beanstandet ferner, dass die Reihung der Einzelbewerber nach dem Eingang der Wahlvorschläge erfolgt, unabhängig davon, ob ein Einzelbewerber bei der letzten Wahl angetreten ist, und unabhängig von der Zahl der Unterstützungsunterschriften. Auch hierfür gebe es keinen sachlichen Grund. Wenn bei den Parteibewerbern der Wahlerfolg in der Vergangenheit maßgeblich sei, müsse dies soweit möglich auch bei den Einzelbewerbern gelten. Im Übrigen sei das Kriterium der Zahl der vorgelegten gültigen Unterstützungsunterschriften dem von Zufälligkeiten abhängenden Kriterium des Eingangs der Wahlvorschläge vorzuziehen.

Schließlich sieht der Einsprecher auch eine Ungleichbehandlung von Parteibewerbern, deren Partei erstmals bei einer Wahl antritt. Hier werde eine alphabetische Reihung vorgenommen anstatt auf die Zahl der Unterstützungsunterschriften abzustellen. Dies sei im Hinblick auf das nicht zu beanstandende Kriterium der erreichten Stimmenzahl bei der letzten Landtagswahl nicht systemgerecht.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin verweist diese auf § 1 Absatz 3 des Landeswahlprüfungsgesetzes (LWPrG). Danach könne die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Inhaltlich nimmt die Landeswahlleiterin wie folgt Stellung:

Der Einspruchsführer hat bereits vor der Wahl beim Verfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerde gegen § 32 Absatz 2 Satz 1 Landtagswahlgesetz (LWG) in der geänderten Fassung sowie gegen § 32 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWG eingelegt und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Ergänzend hat er wegen einer von ihm dreifach angenommenen Rechtswidrigkeit des § 32 Absatz 2 LWG eine Wahlprüfungsbeschwerde zur „Gewährung vorläufigen und vorbeugenden Rechtsschutzes“ eingelegt. Mit dem dem Einspruchsschreiben angeschlossenen Schriftsatz vom 3. Februar 2016, Az.: 2-1055.1/40 und 2-1055.-16/51, hat das Innenministerium zu den drei Verfahren und der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 32 Absatz 2 LWG ausführlich Stellung genommen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsbeschwerde mit Urteil vom 15. Februar 2016, Az. 1 VB 9/16, als unzulässig zurückgewiesen und gleichzeitig den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für erledigt erklärt. Ebenfalls mit Beschluss vom 15. Februar 2016, Az. 1 GR 11/16, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag auf „Gewährung vorläufigen und vorbeugenden Rechtsschutzes in Sachen Wahlprüfung“ als unzulässig zurückgewiesen.

Auf den Schriftsatz des Innenministeriums vom 3. Februar 2016 und die ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs wird insoweit Bezug genommen.

Zur geltend gemachten Mandatsrelevanz wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zur Landtagswahl 2016 nur drei Einzelbewerber zur Wahl zugelassen waren und zwar im Wahlkreis 8 Kirchheim (189 Stimmen/0,2 % der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen), im Wahlkreis 22 Schwäbisch Hall (523 Stimmen/0,6 % der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen) sowie im Wahlkreis 66 Biberach (418 Stimmen/0,5 % der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen). Keiner der drei Bewerber war bei der Landtagswahl 2011 als Einzelbewerber angetreten. In Anbetracht der nur geringen Zahl von Einzelbewerbern, ihrer erstmaligen Wahlteilnahme sowie deren Wahlergebnisse scheidet – die Verfassungswidrigkeit des § 32 Absatz 2 Satz 3 LWG unterstellt – eine Mandatsrelevanz aus.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 9. Mai 2016, einem Montag, per Telefax eingegangen.

Der Einspruch hat daher nicht die gesetzlich erforderliche Schriftform (§ 3 Absatz 1 Satz 1 LWPrG). Die Einhaltung der Schriftform setzt eine eigenhändige Namensunterschrift im Original voraus (§ 126 BGB). Eine per Telefax übermittelte Einspruchsschrift wird jedoch als formgerecht anerkannt, wenn deren Original handschriftlich unterzeichnet ist (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 28; ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 16/900, Anlage 31, und 16/1800, Anlage 58). Dies war beim vorliegenden Einspruch der Fall.

Die Wahleinspruchsfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger am 8. April 2016 (§ 3 Absatz 2 LWPrG) endete gemäß § 8 LWPrG, § 222 Absatz 2 ZPO am 9. Mai 2016.

Der Einspruch ist daher form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einsprecher macht keine Wahlfehler im Sinne von § 1 Absatz 1 LWPrG geltend. Er wendet sich ausschließlich gegen Regelungen des Landtagswahlgesetzes und behauptet deren Verfassungswidrigkeit. Nach § 1 Absatz 3 LWPrG können die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht nachgeprüft werden.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch zumindest offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.